Landkreis
MERZIG-WADERN
Die Landrätin

Informationsvorlage

Beratungsgegenstand: Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	**Amtszeit 2019-2024** Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	16.07.2019	IV/002/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:
Zur Bildung von Fraktionen und Benennung von Fraktionsvorsitzenden schreiben § 157 Abs. 4 KSVG sowie § 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag Folgendes vor:

§ 157 KSVG
Rechtsstellung der Mitglieder des Kreistages

(1) .....

(2) .....

(3) .....

(4) Mitglieder des Kreistages, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die näheren Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung
§ 2
Fraktionen und Fraktionsvorsitzende

(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Bildung der Fraktionen, ihre Bezeichnung, der Name des/der Fraktionsvorsitzenden, seines/-r ihres/-r Stellvertreters/-in bzw. seiner/ihrer Stellvertreter/-innen und

deren Reihenfolge sowie die Mitglieder sind in der <u>ersten Sitzung</u> des neugewählten Kreistages <u>dem Landrat/der Landrätin schriftlich mitzuteilen</u>; Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Anzahl entscheidet im Streitfall das Los, das der/die Vorsitzende zieht.